

SATZUNG

§ 1 ZWECK UND AUFGABEN

- 1 Die Fraunhofer-Gesellschaft verfolgt den Zweck, die angewandte Forschung zu fördern. Sie führt in diesem Rahmen frei gewählte Forschungsvorhaben, von Bund und Ländern übertragene Aufgaben und Vertragsforschung durch.

- 2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Aufgaben verwirklicht:
 1. Forschungsinstitute und ähnliche Einrichtungen zu errichten und zu unterhalten;
 2. für die praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sorgen und Kräfte der angewandten Forschung und der Praxis zusammenzuführen;
 3. Hilfseinrichtungen für die wissenschaftliche Arbeit und für deren Auswertung in der angewandten Forschung zu betreiben;
 4. mit anderen Forschungseinrichtungen bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zusammenzuarbeiten;
 5. Aus- und Weiterbildung auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet zu fördern durch Einrichtungen und Betrieb von Aus- und Weiterbildungsstätten sowie durch Vorhaben (z. B. Lehrveranstaltungen, Seminare, Einsatz neuer Medien), bei denen innovative berufliche Techniken vermittelt werden.

§ 2 NAME, SITZ, RECHTSFÄHIGKEIT UND GEMEINNÜTZIGKEIT, GESCHÄFTSJAHR

- 1** Die Gesellschaft führt den Namen »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.«.
- 2** Sitz der Gesellschaft ist München.
- 3** Die Gesellschaft ist im Vereinsregister eingetragen.
- 4** Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft; hiervon ausgenommen ist die Regelung des § 24 Abs. 8.
- 5** Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der Gesellschaft sind:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Mitglieder von Amts wegen
3. Ehrenmitglieder

§ 4 ORDENTLICHE MITGLIEDER

- 1** Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen auch Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit (Vereinigungen) werden, die die Arbeiten der Gesellschaft fördern wollen.
- 2** Der Antrag auf Aufnahme ist an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. In dem Antrag ist anzugeben, wer die Vertretung in der Gesellschaft ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist mitzuteilen. Über den Antrag entscheidet der Senat.
- 3** Die Beiträge der Mitglieder werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Über die laufenden Beiträge hinaus können Sonderleistungen erbracht werden.
- 4** Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

§ 5 MITGLIEDER VON AMTS WEGEN

Mitglieder von Amts wegen sind die Mitglieder des Senats, des Vorstands, der Institutsleitungen und der Kuratorien, soweit sie dem Erwerb der Mitgliedschaft zustimmen.

Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 EHRENMITGLIEDER

- 1** Auf Vorschlag des Senats können von der Mitgliederversammlung Forscherinnen und Forscher und Förderer der Gesellschaft für besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft gewählt werden.
- 2** § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1** Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod,
bei juristischen Personen und Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit durch
Auflösung.
Sie erlischt ferner durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss eines
Mitglieds.
- 2** Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur für den
Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3** Der Senat kann auf Vorschlag des Vorstands den Ausschluss eines
Mitglieds aus wichtigem Grunde beschließen.
Dem Mitglied muss rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben
werden. Das Ausschlussverfahren gilt nicht für Mitglieder von Amts wegen.
- 4** Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei
Jahresbeiträgen in Verzug ist.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1** Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können ihre Mitgliedschaftsrechte durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben.

- 2** Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag des Vorstands, des Senats oder eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin einberufen und geleitet. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens fünf Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Zum Nachweis der fristgerechten Einladung genügt es, dass die Einladung an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben wurde. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann zusätzlich durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger, die mindestens fünf Wochen vor dem Termin erfolgen soll, gültig einberufen werden. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Sitzungstermin der Präsidentin/dem Präsidenten eingereicht sein. Sie sind von diesem den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

- 3** Die Präsidentin/der Präsident kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
- 4** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 5** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Präsidentin/dem Präsidenten und der/dem Senatsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Senats aus dem Bereich der Wissenschaft, der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens (§ 10 Abs. 1 Buchstabe a), der Ehrenmitglieder (§ 6 Abs. 1) und der Ehrensensatorinnen und -senatoren (§ 10 Abs. 4);
 - b) Entgegennahme des von dem Vorstand zu erstattenden Jahresberichts;
 - c) Entgegennahme der von dem Vorstand vorgelegten Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Senats und Entlastung des Senats;
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Gesellschaft;
 - e) Erlass der Beitragsordnung.

- 2** Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 10 SENAT

- 1** Dem Senat gehören als Mitglieder an:
- a) aus dem Bereich der Wissenschaft, der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens bis zu 18 gewählte Mitglieder,
 - b) aus dem staatlichen Bereich entsandt vier Vertreterinnen/Vertreter des Bundes sowie drei Vertreterinnen/Vertreter der Länder. Die Länder bestimmen nach einem von ihnen selbst zu vereinbarenden Verfahren, welches Land jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter für die von ihnen bestimmte Amtszeit entsendet,
 - c) vom Wissenschaftlich-Technischen Rat aus seiner Mitte entsandt drei Mitglieder.

Für die nach Buchstabe b) entsandten Mitglieder kann durch die entsendende Behörde eine Person zur ständigen Vertretung bestimmt werden. Für die nach Buchstabe c) entsandten Mitglieder gilt dies sinngemäß.

- 2** Der Senat kann Gäste einladen. Dabei soll bei der Einladung von Vertreterinnen und Vertretern anderer Einrichtungen auf Wahrung der Gegenseitigkeit geachtet werden.
- 3** Die in Abs. 1 Buchstabe a) bezeichneten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Aufeinanderfolgende Wiederwahl ist einmal zulässig; die/der Senatsvorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter können zweimal wiedergewählt werden.
- 4** Auf Vorschlag des Senats können von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrensenatoren und -senatorinnen gewählt werden. Im Übrigen gilt Abs. 2, Satz 1.

§ 11 VORSITZENDER, EINBERUFUNG, AUSSCHÜSSE DES SENATS

- 1** Der Senat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit als Senatsmitglieder, längstens jedoch auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 2** Der Senat wird von der/dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von wenigstens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen einschließlich vorliegender Stellungnahmen nach § 12 Abs. 5 einberufen.
- 3** Der Senat ist einzuberufen, wenn es der Vorstand, der Wissenschaftlich-Technische Rat oder ein Drittel der Senatsmitglieder beantragen.
- 4** Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5** Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6** Der Senat kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse bereiten grundsätzlich die Entscheidung des Senats vor. Zu den Ausschüssen können Sachverständige zugezogen werden, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind. Die/der Ausschussvorsitzende soll dem Senat angehören.

§ 12 ZUSTÄNDIGKEITEN DES SENATS

- 1 Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Präsidentin/den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder.
- 2 Der Senat beschließt:
 - a) die Grundzüge der Wissenschafts- und Forschungspolitik der Gesellschaft und die Forschungs- und Ausbauplanung;
 - b) die Errichtung, Ein- oder Ausgliederung, Zusammenlegung und Auflösung von Einrichtungen der Gesellschaft; wichtige Interessen der öffentlichen Zuwendungsgeber sind bei Entscheidungen über die Auflösung oder Zusammenlegung von Einrichtungen der Gesellschaft zu beachten.
 - c) die Änderung und Neufassung der Berufsordnung gem. § 22 Abs. 1 und der Wahlordnung gem. § 24 Abs. 4;
 - d) die Änderung und Neufassung des Allgemeinen Teils der Institutssatzung gem. § 20 Abs. 3;
 - e) die mittel- und langfristige Finanzplanung und die Feststellung des Wirtschaftsplanes;
 - f) die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresabrechnung;
 - g) über die Aufnahme (§ 4 Abs. 2) und den Ausschluss (§ 7 Abs. 3) eines Mitglieds.

- 3** Die Zustimmung des Senats ist erforderlich für:
- a) allgemeine Regelungen oder Grundsätze über Anstellungsbedingungen, Vergütung, Versorgung und Abfindungen;
 - b) allgemeine Grundsätze über die Verwendung von Erträgen aus der Vertragsforschung und aus Lizenzgebühren;
 - c) allgemeine Grundsätze über die Annahme und Verwendung von Mitteln, die der Gesellschaft zur Förderung ihrer Aufgaben zugewandt werden, sowie über die Erträge des eigenen, nicht mit öffentlichen Mitteln erworbenen Vermögens;
 - d) Abschluss und Änderung von außertariflichen Personalverträgen, sofern vom Senat nichts anderes bestimmt wird, sowie von Honorarverträgen, die einen vom Senat festgesetzten Betrag übersteigen; Übernahme von Versorgungsverpflichtungen und Abfindungen, die über die allgemeinen Regelungen nach Abs. 3 Buchstabe a) hinausgehen;
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten, einschließlich Erbpacht, soweit der Wert der Maßnahme den Betrag von 500 000,- € übersteigt; Einräumung von Pfand- und anderen Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens, sofern der Wert der Maßnahme den Betrag von 1 Mio € übersteigt; Aufnahme von Darlehen von mehr als 1 Mio €; Übernahme von Bürgschaften und selbstständigen Garantieverpflichtungen, soweit diese keine öffentlichen Erfordernisse betreffen, Gewährung von Krediten, sofern die Maßnahme den Betrag von 1 Mio € übersteigt. Übersteigen mehrere Maßnahmen der vorgenannten Art zusammen die Grenze von 1,5 Mio €, so ist der Senat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

- f) den Erwerb von Beteiligungen von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines Unternehmens, die Erhöhung einer solchen Beteiligung oder deren ganze oder teilweise Veräußerung.

In Eilfällen können die/der Senatsvorsitzende und eine/einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter gemeinsam mit einem Senatsmitglied nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b) die Zustimmung erteilen. Die übrigen Senatsmitglieder werden vom Vorstand über Eilentscheidungen unverzüglich unterrichtet.

- 4 Der Senat wirkt ferner mit:
 - a) bei der Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Institutsleitungen gem. der nach § 22 Abs. 1 erlassenen Berufsordnung;
 - b) bei der Wahl von Ehrenmitgliedern (§ 6 Abs. 1) und von Ehrensensatorinnen und -senatoren (§ 10 Abs. 4).
- 5 Vor der Beschlussfassung nach Abs. 2 Buchstaben a) bis d) muss der Hauptkommission des Wissenschaftlich-Technischen Rates rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sein.
- 6 Beschlüsse des Senats können, wenn der Beschlussgegenstand es angezeigt erscheinen lässt, mit der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, es sei denn, dass ein Senatsmitglied dem unverzüglich widerspricht. Der Vorstand stellt das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Senatsmitgliedern unverzüglich mit.
- 7 Der/die Senatsvorsitzende bestellt die Verbundvorsitzenden gem. § 22a Abs. 4.

§§ 13 und 14 aufgehoben

§ 15 VORSTAND

- 1** Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und bis zu vier weiteren hauptamtlichen Mitgliedern. Zwei Mitglieder des Vorstands müssen Natur- oder Ingenieurwissenschaftler bzw. -wissenschaftlerinnen sein. Ein Mitglied muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen für die kaufmännische Geschäftsführung verfügen. Ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.
- 2** Die Mitglieder des Vorstands werden in der Regel auf fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- 3** Die Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands werden für die Gesellschaft von dem/der Vorsitzenden des Senats und einem weiteren Senatsmitglied, das dem in § 10 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Personenkreis angehören soll, abgeschlossen.
- 4** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder sind zu regeln.
- 5** Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einer/ einem von dem gesamten Vorstand für einzelne Aufgabenbereiche bzw. Sachgebiete Bevollmächtigten vertreten.

- 6** Der Vorstand kann Dritten zur Erfüllung laufender, ihnen übertragener
Angelegenheiten eine beschränkte rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 16 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDS

- 1** Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und erledigt alle sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

- 2** Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er erarbeitet im Zusammenwirken mit dem Wissenschaftlich-Technischen Rat und mit den im Präsidium vertretenen Verbundvorsitzenden die Grundzüge der Wissenschafts- und Forschungspolitik und die Forschungs-, Ausbau- und Finanzplanung der Gesellschaft;
 - b) er betreut die Institute und Arbeitsgruppen der Gesellschaft und sorgt in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftlich-Technischen Rat für die Koordination und Förderung ihrer Arbeiten;
 - c) er sorgt für eine vorausschauende Personalplanung und Personalpolitik, er fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden und wacht über die Erfüllung der Fürsorgeverpflichtung gegenüber den Mitarbeitenden;
 - d) er sorgt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Gesellschaft;
 - e) er stellt den Wirtschaftsplan und die Jahresabrechnung auf;
 - f) er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Senats vor und vollzieht sie;
 - g) er beruft nach Maßgabe der Institutssatzung die Mitglieder der Kuratorien.

- 3** Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bei der Vertretung der Gesellschaft Verbundvorsitzende mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

- 4** Der Vorstand wirkt ferner mit bei der Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Institutsleitungen gem. der nach § 22 Abs. 1 zu erlassenden Berufungsordnung.
- 5** Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung, dem Senat und dem Wissenschaftlich-Technischen Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.
- 6** Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen der Organe, Ausschüsse, Kuratorien und sonstigen Gremien der Gesellschaft teilzunehmen.

§ 17 ZUSTÄNDIGKEITEN DES PRÄSIDENTEN / DER PRÄSIDENTIN

- 1** Die Präsidentin/der Präsident ist Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstands und des Präsidiums mit Richtlinienkompetenz für die Geschäftsführung der Gesellschaft. Ferner hat er/sie folgende besondere Rechte und Pflichten:
 - a) Repräsentation der Gesellschaft nach innen und außen;
 - b) Leitung der Sitzungen des Vorstands;
 - c) Leitung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrensensatorinnen und -senatoren.

- 2** Die Präsidentin/der Präsident wird in den in Abs. 1 Buchstaben a), c) und d) bezeichneten Aufgaben von der/dem Vorsitzenden des Senats vertreten. Im Einzelfall kann sie/er die Repräsentation der Gesellschaft einem anderen Mitglied des Vorstands übertragen.

§ 17A PRÄSIDIUM

- 1** Das Präsidium wirkt in Fragen der Unternehmenspolitik der Gesellschaft bei der Entscheidungsfindung des Vorstands mit und unterstützt die Umsetzung der Vorstandsentscheidungen. Es hat insoweit ein Vorschlags-, Empfehlungs- und Anhörungsrecht. Näheres regeln die Geschäftsordnungen des Präsidiums und des Vorstands.
- 2** Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und den Verbundvorsitzenden. Es tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3** Der Vorstand kann einen Beschluss, der im Widerspruch zu Vorschlägen, Empfehlungen und Stellungnahmen steht, die von wenigstens zwei Dritteln der im Präsidium vertretenen Verbundvorsitzenden unterstützt werden, nur einstimmig fassen. Die Verbundvorsitzenden, die den abweichenden Standpunkt unterstützen, können innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Information über den Vorstandsbeschluss mit dem Ziel der Konsensbildung eine erneute Behandlung im Präsidium verlangen.

§ 18 WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHER RAT

- 1** Dem Wissenschaftlich-Technischen Rat (WTR) gehören als Mitglieder an:

 - a) die vom Vorstand berufenen Institutsleiterinnen/Institutsleiter, einschließlich der vom Vorstand bestellten kommissarischen Institutsleiterinnen/Institutsleiter;
 - b) die ausschließlich in Instituten und selbstständigen Einrichtungen (errichtet oder eingegliedert mit Beschluss des Senates) gewählten WTR-Vertreterinnen und -Vertreter.
- 2** In jedem Institut und in jeder selbstständigen Einrichtung (errichtet oder eingegliedert mit Beschluss des Senates) wird ein Vertreter/eine Vertreterin gem. Abs. 1 Buchstabe b) auf vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung gem. § 24 Abs. 4.
- 3** Der Wissenschaftlich-Technische Rat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4** Der Wissenschaftlich-Technische Rat übt seine Zuständigkeiten durch die Hauptkommission aus. Diese besteht aus der/dem Vorsitzenden des Wissenschaftlich-Technischen Rates, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter und neun weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl der Mitglieder der Hauptkommission ist zu beachten, dass die fachlichen Bereiche der Gesellschaft angemessen vertreten sind.
- 5** Der Wissenschaftlich-Technische Rat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die/der Vorsitzende gibt Rechenschaft über die Tätigkeit der Hauptkommission.
- 6** Der Wissenschaftlich-Technische Rat kann Ausschüsse bilden. In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht dem Wissenschaftlich-Technischen Rat angehören.

§ 19 ZUSTÄNDIGKEITEN DES WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN RATES

- 1 Der Wissenschaftlich-Technische Rat berät und unterstützt die übrigen Organe der Gesellschaft in wissenschaftlich-technischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Vorstand die Koordinierung der Forschungsarbeit der Institute und die Zusammenarbeit unter den Instituten zu fördern.
- 2 Der Wissenschaftlich-Technische Rat wirkt mit bei der Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Institutsleitungen gem. der nach § 22 Abs. 1 zu erlassenden Berufungsordnung.
- 3 Der Wissenschaftlich-Technische Rat kann insbesondere Empfehlungen aussprechen über:
 - a) die Grundzüge der Wissenschafts- und Forschungspolitik der Gesellschaft und die Forschungs- und Ausbauplanung;
 - b) die Personalplanung und Personalpolitik hinsichtlich des wissenschaftlich-technischen Personals sowie die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
 - c) die Verwertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse der Gesellschaft;
 - d) die Verwendung von Erträgen, insbesondere aus der Vertragsforschung und aus Lizenzgebühren, und die Annahme und Verwendung von Mitteln, die der Gesellschaft zur Förderung ihrer Aufgaben zugewendet werden;
 - e) Maßnahmen für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlich-technischen Arbeiten;
 - f) sonstige gemeinsame Angelegenheiten der Institute.

§ 20 INSTITUTE

- 1** Die Institute sind die Träger der Forschungsarbeit der Gesellschaft. Sie sollen in der Regel keine eigene Rechtsfähigkeit besitzen. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Senats.
- 2** Institute können in Teilinstitute, selbstständige und unselbstständige Abteilungen sowie in Arbeits- und Projektgruppen gegliedert werden.
- 3** Die Verfassung der Institute wird in Ergänzung der Vorschriften der §§ 20 ff. durch eine Institutssatzung geregelt, deren allgemeiner Teil vom Senat im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlich-Technischen Rat erlassen und die bei Bedarf durch einen besonderen Teil ergänzt wird, den sich die Institute nach näherer Regelung im allgemeinen Teil selbst geben und dessen Vereinbarkeit mit der Satzung der Gesellschaft und dem allgemeinen Teil der Institutssatzung der Vorstand zu ihrem Inkrafttreten feststellen muss.
- 4** Die Institutssatzung soll den Mitarbeitenden des Instituts angemessene funktionsbezogene Informations- und Mitwirkungsrechte einräumen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Instituts zu gewährleisten. Die Fähigkeit der Institutsleitung zu raschen Entscheidungen, insbesondere im Rahmen der Vertragsforschung, darf nicht beeinträchtigt werden.
- 5** Die Vorschriften der §§ 20 und 21 sind auf selbstständige Einrichtungen der Gesellschaft, deren Errichtung oder Eingliederung der Senat gem. § 12 Abs. 2 Buchstabe b) beschlossen hat, sinngemäß anzuwenden.

§ 21 INSTITUTSLEITUNG

- 1 Die Institutsleitung besteht aus einer/einem oder mehreren Institutsleiterinnen/Institutsleitern sowie den Leiterinnen und Leitern von Teilinstituten und selbstständigen Abteilungen. Die Institutsleitung beschließt, soweit sie aus mehr als einem Mitglied besteht, einvernehmlich. Der Vorstand kann im Benehmen mit der Institutsleitung einem Mitglied der Institutsleitung besondere Rechte und Pflichten zusammen mit der Geschäftsführung zuweisen.

- 2 Die Institutsleitung hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Sie führt die Geschäfte des Instituts und trägt der Gesellschaft gegenüber die Verantwortung für die richtige Verwaltung und bestmögliche Verwendung der Mittel und für die ordnungsgemäße Leitung des Instituts; hierzu gehören die Anleitung der Mitarbeitenden, die Zusammenarbeit mit ihnen, die Information und Aussprache über wesentliche Vorhaben sowie die Sorge für ihre angemessene Aus- und Weiterbildung;
 - b) sie entwirft die Planung für die wissenschaftliche Tätigkeit des Instituts;
 - c) sie ist im Rahmen des Arbeitsgebietes des Instituts und der von den zuständigen Organen gebilligten Forschungs- und Ausbauplanung in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit frei und unterliegt keiner Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung der wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts; dabei hat sie aber den Wirtschaftsplan sowie eingegangene Verpflichtungen zur Durchführung von Forschungsvorhaben zu beachten;
 - d) sie bemüht sich um Aufträge zur Vertragsforschung; zur Abgabe verbindlicher Angebote und für Vertragsabschlüsse bedarf sie einer allgemeinen oder auf den Einzelfall abgestellten Vollmacht;

- e) sie vertritt die Gesellschaft in den laufenden Angelegenheiten des Instituts, sie ist jedoch ohne besondere schriftliche Vollmacht nicht befugt, Kredite zu lasten der Gesellschaft oder des Instituts aufzunehmen, in Grundstücksangelegenheiten Verträge zu schließen oder Verfügungen zu treffen und die Gesellschaft oder das Institut vor Gericht zu vertreten;
- f) sie entwirft den Haushaltsvoranschlag des Instituts;
- g) sie entscheidet über die Verwendung der Haushaltsmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes und – soweit vorhanden – des Forschungsplanes;
- h) sie macht dem Vorstand Vorschläge für die Einstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeitenden des Instituts; der Vorstand ist daran gebunden, sofern keine rechtlichen oder sonstigen schwerwiegenden Hindernisse bestehen; rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber den Mitarbeitenden bedürfen einer allgemeinen oder auf den Einzelfall abgestellten Vollmacht;
- i) sie berichtet dem Wissenschaftlich-Technischen Rat in festzulegenden Abständen oder auf Verlangen über den Stand, die Planung und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts;
- k) sie berichtet dem Vorstand auf Verlangen über den Stand, die Planung und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts und über die Geschäftsführung und hat dem Vorstand oder seinen Beauftragten Einblicke in die Unterlagen zu gewähren.

§ 22 BERUFUNG UND RECHTS- VERHÄLTNISSE VON MITGLIEDERN DER INSTITUTSLEITUNG

- 1** Vor der Bestellung von Mitgliedern der Institutsleitungen (§ 21 Abs. 1) ist ein Berufungsverfahren nach näherer Regelung einer Berufsordnung durchzuführen, die vom Senat erlassen wird.
- 2** Unbeschadet der übrigen persönlichen Rechts- und Vertragsverhältnisse ist die Möglichkeit der zeitlichen Begrenzung der Funktion als Mitglied der Institutsleitung zu prüfen. Erneute Bestellung ist zulässig.
- 3** Eine vorzeitige Abberufung eines Mitglieds einer Institutsleitung ist nur bei gleichzeitiger Lösung des Anstellungsvertrages und nur aus Gründen zulässig, die die fristlose Kündigung rechtfertigen.

§ 22A INSTITUTSVERBÜNDE

- 1** Institute, Teilinstitute oder selbstständige Abteilungen können sich fachlich zusammenschließen (Institutsverbünde). Institute, die in mehr als einem Institutsverbund Mitglied sind, sind nur in einem Institutsverbund stimmberechtigt. Sie haben beim Erwerb der weiteren Mitgliedschaft hierüber eine verbindliche Entscheidung zu treffen.
- 2** Institutsverbünde werden durch den Vorstand beschlossen. Der Hauptkommission des Wissenschaftlich-Technischen Rates ist vor Beschlussfassung durch den Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Auflösung von Institutsverbänden gilt diese Regelung entsprechend.
- 3** Für jeden Institutsverbund wird ein Verbunddirektorium gebildet, das sich aus den Institutsleiterinnen und Institutsleitern der am Institutsverbund beteiligten Institute zusammensetzt. Im Direktorium hat jedes Institut eine Stimme; Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- 4** Der/die Verbundvorsitzende wird von dem/der Vorsitzenden des Senats für eine Amtsperiode von in der Regel drei Jahren bestellt. Hierfür gibt das Direktorium gegenüber dem Vorstand einen Vorschlag ab; der Vorstand leitet diesen mit einer eigenen Stellungnahme dem/der Senatsvorsitzenden zu. Der/die stellvertretende Verbundvorsitzende wird von der Mehrheit der Mitglieder des Direktoriums für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Die Wiederbestellung des/der Verbundvorsitzenden sowie des/der stellvertretenden Verbundvorsitzenden ist möglich.

- 5** Der/die Verbundvorsitzende unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der Unternehmenspolitik und nimmt Aufgaben des Vorstands in dessen Auftrag wahr.
- 6** Die Institutsverbände geben sich auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Paragraphen und einer vom Vorstand empfohlenen Mustersatzung eine Satzung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.
- 7** Für Institutsverbände ist § 21 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Einzelheiten der Geschäftsführung werden vom Vorstand im Benehmen mit den Leiterinnen und Leitern der Institute, die dem Verbund angehören, geregelt.

§ 23 KURATORIEN

Für die Institute und bei Bedarf für ähnliche Einrichtungen beruft der Vorstand Kuratorien. Sie setzen sich aus Vertretern der Wissenschaft, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand zusammen. Sie stehen den Institutsleitungen und den Organen der Gesellschaft beratend zur Seite. Das Nähere regelt die Institutssatzung.

§ 24 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- 1 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung eine andere Regelung angeordnet oder zugelassen ist.
- 2 Bei Wahlen bedarf es, sofern nichts anderes bestimmt ist, der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergibt sich bei der Kandidatur mehrerer Bewerber für ein Amt keine solche Mehrheit für eine Bewerberin/einen Bewerber, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit der größten Stimmenzahl. Gewählt ist dann die Person, auf welche die größere Stimmenzahl entfällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3 Die Abberufung eines gewählten Mitglieds eines Organs ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Sie ist durch das Organ mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, das die Betreffende/den Betreffenden gewählt hat. Diese/dieser soll vor der Entscheidung gehört werden. Er/sie hat bei der Entscheidung kein Stimmrecht.
- 4 Wahlen sind geheim durchzuführen.
Für die Fälle der Abs.1 und 3 kann geheime Stimmabgabe im Einzelfall beschlossen werden. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die vom Senat zu beschließen ist.
- 5 Scheidet ein gewähltes Mitglied eines Organs vorzeitig aus, so kann bei Vorstandsmitgliedern für eine neue Amtszeit (§ 15 Abs. 2), bei den Mitgliedern der übrigen Organe für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied gewählt werden.

- 6** Können die erforderlichen Neuwahlen von Mitgliedern der Gesellschaftsorgane nicht rechtzeitig vor dem Schluss einer Wahlperiode stattfinden, so bleiben die ausscheidenden Mitglieder im Amt, bis die Neuwahlen vorgenommen sind und die Gewählten ihr Amt antreten.
- 7** Die Haftung des Präsidenten/der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstands, der Mitglieder der Institutsleitungen und der Mitglieder von Organen der Fraunhofer-Gesellschaft beschränkt sich für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8** Der Präsident/die Präsidentin und die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit Vergütungen und Aufwandsentschädigungen erhalten. Für die Mitglieder der weiteren Organe der Fraunhofer-Gesellschaft sind Aufwandsentschädigungen möglich.

§ 25 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

- 1 Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- 2 Der Auflösungsbeschluss muss eine Bestimmung darüber enthalten, auf wen das Vermögen der Gesellschaft übergehen soll. Das Vermögen darf nur einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der angewandten Forschung zufallen oder – falls eine solche nicht vorhanden ist – nach näherer Regelung der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern, in denen die Fraunhofer-Gesellschaft Forschungsinstitute und ähnliche Einrichtungen unterhält.
- 3 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Das Gleiche gilt für eine Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft, für einen Beschluss über eine Änderung des Zwecks der Gesellschaft sowie für einen Beschluss, durch den die Abs. 2 und 3 geändert oder aufgehoben werden sollen.
- 4 Abs. 2 gilt auch für den Fall der Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.
- 5 Beschlüsse über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres satzungsgemäßen Zwecks dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung wurde von der Ordentlichen Mitgliederversammlung zuletzt am 10. Juni 2015 in Wiesbaden geändert. Der hier dargestellte Text enthält zudem redaktionelle Änderungen, die die Lesbarkeit der geschlechtergerechten Sprache erleichtern.



